



Mit einer Hand geben, mit der anderen nehmen

Sonderzahlungen haben ihre Tücken: zum wundersamen Verschwinden des Weihnachtsgeldes – Kinderweihnachtsgeldes - Familienzuschlags (Stufe 1)

Dass das Weihnachtsgeld für verbeamtete Lehrkräfte (sog. Sonderzahlung) auf 1.000 € reduziert und seit Beginn diesen Jahres monatlich ausgezahlt wird, haben die KollegInnen zähneknirschend zur Kenntnis nehmen müssen.

Die von der GEW mit initiierten Musterverfahren zur Weihnachtsgeldkürzung bzw. -streichung sind bisher nicht entschieden; Prozesse beim Bundesverwaltungsgericht dauern leider ihre Zeit. Allen BeamtInnen im aktiven Dienst zahlt der Dienstherr seit Januar 2012 ein um 83,34 € erhöhtes Grundgehalt. Referendarinnen und Referendare erhalten 25 €, Pensionäre gehen bekanntermaßen leer aus.

Um die Kürzung für Familien abzufedern, zahlt der Dienstherr seit 2011 300 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind (auch für Pensionäre). Teilzeitbeschäftigte erhalten dies anteilig.

Allerdings hat diese Weihnachtsgeldzahlung für alleinerziehende BeamtInnen oder unverheiratete Paare mit Kindern eine negative Folge.

Wie ist das zu erklären? Beamte und Beamtinnen erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1, den sogenannten Verheiratetenzuschlag, in Höhe von 115,67€, wenn sie gemäß der entsprechenden Regelung im Beamtenbesoldungsgesetz eine andere Person (meistens also eigene Kinder) nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben.

Dieser Familienzuschlag wird allerdings nicht gezahlt, wenn die sogenannten Eigenmittel, die für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehen, eine bestimmte Grenze übersteigen. Die Grenze liegt beim 6fachen des Familienzuschlags der Stufe 1, also bei 694,02 €. Zu den Eigenmitteln werden das Kindergeld, der kinderbezogene Familienzuschlag, Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils sowie ggf. andere Mittel gerechnet. Ebenfalls wird die Sonderzahlung im Dezember hinzugerechnet, so dass bei allen die Eigenmittelgrenze im Dezember überschritten wird. Diese als ungerecht empfundene Streichung des Familienzuschlags der Stufe 1 im Dezember stößt bei den Betroffenen zu Recht auf Unverständnis und Empörung, zumal die Anrechnung im Dezember 2011 nicht vorgenommen wurde. Dazu fehlte den Besoldungsstellen schlicht die Zeit. Der zu viel gezahlte Familienzuschlag aus 2011 wird nicht zurückgefordert.

Die GEW hat sich dieses Problems angenommen und erreicht, dass das Personalamt plant, für 2013 die Gesetzesgrundlage so verändern zu wollen, dass das Kinderweihnachtsgeld nicht zu den Eigenmitteln gerechnet wird. Inwieweit es auch für dieses Jahr eine Lösung gibt, blieb offen. Es soll aber geprüft werden, ob es hierzu im Rahmen der derzeitigen Rechtslage eine Möglichkeit gibt.

Mit der Abschaffung der Praxisgebühr ist die Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe wieder ins Gespräch gekommen. Die GEW ist in Hamburg, ebenso wie in anderen Bundesländern, über den DGB an den Senat herangetreten, um die Abschaffung der Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auch in der Kostendämpfungspauschale der Beihilfe einzufordern.

Während dies beispielweise in Niedersachsen schon beschlossene Sache ist, hält sich Hamburg hier bedeckt. Man sehe aufgrund der Unterschiedlichkeit beider Systeme keinen Anlass zu einer Änderung. Begründet wird dies damit, dass Hamburg die Eigenbeteiligungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht eins zu eins auf die Beihilfe übertragen hat. Das hat aber z. B. Niedersachsen gemacht, so dass Beamtinnen und Beamte dort bislang die Praxisgebühr direkt zahlen müssen.

Derzeit wird im DGB überlegt, wie man auf diese Aussage reagiert. Jedenfalls wird zu überprüfen sein, inwieweit in der Vergangenheit bei der Einführung der Kostendämpfungspauschale als Argument die Einführung der Praxisgebühr angeführt wurde.

BIRGIT RETTMER
GEW Referentin